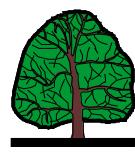

Faunistisches Gutachten

**zum Bebauungsplan GML Nr. 55
'Wohnbebauung Schildower Chaussee'
OT Schönenfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Stand März 2025



Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



**Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan (B-Plan) GML Nr. 55
‘Wohnbebauung Schildower Chaussee’
OT Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Auftrag vom:

April 2022

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 30.03.2025

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET	6
3.2 NATURÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	6
3.3 TOPOGRAPHIE	6
3.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	6
3.5 SCHUTZGEBIETE	7
3.6 BIOTOPTYPEN	7
4. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	12
4.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT	12
4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	13
4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	13
4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	13
5. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	14
5.1 UNTERSUCHUNGSTERMINE	14
5.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	15
5.2.1 VÖGEL	15
5.2.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN	23
5.2.3 FLEDERMÄUSE	24
5.2.4 SÄUGETIERE	25
5.2.5 INSEKTEN	25
6. VERMEIDUNGS-, CEF- U. FCS-MAßNAHMEN	27
6.1 VORSCHLÄGE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	27
6.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	28
7. LITERATURVERZEICHNIS	30
8. ANLAGEN	31
8.1 FOTODOKUMENTATION	31
8.2 KARTENTEIL	42



1. Veranlassung

Im Mai 2024 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Bebauungsplan (B-Plan) GML Nr. 55 'Wohnbebauung Schildower Chaussee' OT Schönlief, Gemeinde Mühlenbecker Land, faunistische Kartierungen vorzunehmen und ein Faunistisches Gutachten zu erstellen.

Die Fläche des B-Plangebiets wird im Folgenden als Plangebiet bezeichnet und liegt an der Schildower Chaussee im OT Schönlief.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von



dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt im Artenschutzfachbeitrag in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt östlich des Dorfangers bzw. Zentrums von Schönfließ. Es wird im Norden von der Schildower Chaussee (B 96a), im Westen von Gebäuden des Gutes Schönfließ (jetzt Landwirtschaftsbetrieb), im Süden vom Gutspark und im Osten von Wohnbauflächen (entlang Straße Am Teich), begrenzt. Nordwestlich auf dem Dorfanger befindet sich die Kirche, südwestlich die Kita (im ehemaligen Südflügel des Schlosses Schönfließ).

Das Plangebiet stellt sich heute weitgehend als eine Grünfläche mit Bungalows dar, die sich im rückwärtigen Geltungsbereich befinden. Der westliche Bereich ist durch Ruinen und brach liegende Flächen geprägt. Mittig durch das Plangebiet verläuft in N-S Richtung der Breegraben, der südlich den Teich des Gutsparks speist. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein zurückgesetztes Wohngebäude mit vorgelagerten Pkw-Stellflächen und Zuwegungen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze sind kleinere Nebenanlage sowie ein Teich vorhanden.

Die Zufahrten zu den Grundstücken im Plangebiet erfolgen direkt von Norden über die Schildower Chaussee.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der OT Schönfließ wird der Großeinheit ‘Ostbrandenburgische Platte (79)’ mit der Untereinheit Westbarnim (790) zugeordnet. Beim Westbarnim handelt es sich um eine Abfolge von meist flachwelligen bis hügeligen Grundmoräneninseln und vereinzelten Endmoränenhügeln, von leicht welligen Sanderflächen sowie eingesenkten Rinnentälern. Es herrschen Sandböden vor.

3.3 Topographie

Topographie

Nach topographischer Karte befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: **5837330**

Rechtswert: **4590904**

Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebiets sind im Norden die Schildower Chaussee (Bundesstraße B96a), im Nordwesten die Kirche, im Osten die Straße Am Teich, im Westen die Dorfstraße sowie im Süden die Straße Im Park. Als weiteres topographisches Element kann die ca. 700 m nördlich verlaufende Bahnstrecke Berlin-Oranienburg genannt werden. Ca. 3 km südlich beginnt das Stadtgebiet von Berlin.

3.4 Potentiell natürliche Vegetation

Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre in diesem Bereich des Westbarnims und somit auch im Plangebiet der Traubeneichen- Hainbuchenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.



3.5 Schutzgebiete

Entlang der Nordseite der Schildower Chaussee (B96a) verläuft über einen kurzen Abschnitt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim (DE 3246-602), das den OT Schönfließ vollständig umgibt.

Östlich in 2,5 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Tegeler Fließtal (DE 3346-304).

Nördlich in 1,9 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet Toter See (DE 3346-303).

Südlich in ca. 1,5 km und 3 km Entfernung befinden sich das NSG Kindelsee-Springluch (DE 3346-501) sowie das FFH-Gebiet Eichwerder Moorwiesen (DE 3346-302).

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden bisher innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit, aufgrund der vorhandenen Strukturen, eher unwahrscheinlich.

Südlich des Plangebiets liegt der Gutsparkteich. Hierbei handelt es sich um ein nach § 32 BbgNatSchG geschütztes Kleingewässer.

Entlang der B96a und der L30 ziehen sich außerhalb der Ortslage von Schönfließ Alleen, die nach § 31 BbgNatSchG geschützt sind.

Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.6 Biotoptypen

Das Plangebiet wurde auf Grundlage gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 28.02.2017) erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan Fauna dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.

Plangebiet:

Das Plangebiet stellt sich als anthropogen genutzte Fläche dar. Das Zentrum des Plangebiets wird von Parzellen mit brachgefallenen, mittlerweile verwilderten, Wochenendgrundstücken (102502/10113) eingenommen. Es finden sich hier 5 Bungalows mit Nebenanlagen, Gartenwegen, Rasen, Rabatten sowie Obst-, Laub- und Nadelgehölzen unterschiedlichen Alters. Des Weiteren befindet sich hier ein brachgefallenes Wochenendgrundstück auf dem der ehemals hier vorhandene Bungalow zurückgebaut wurde. Es steht nur noch ein schuppenähnliches Bauwerk auf dieser Parzelle. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen hier die Rasenflächen ein. Es sind jedoch auch Beete, Rabatten und Gehölze (Obstgehölze wie Apfel, Kirsche, Johannisbeere) vorhanden. Aufgrund der seit Jahren eingestellten Nutzung und fehlenden Pflege bzw. Bewirtschaftung, haben sich diese Flächen zu aufgelassenen Grasland- und Ruderalflächen mit sukzessivem Gehölzjungwuchs bzw. freiwachsenden Gehölzen (Eschenahorn, Pappel, Birke), entwickelt. Die Wertigkeit dieser Flächen kann aus naturschutzfachlicher Sicht als mittel eingeschätzt werden.

Im westlichen Teil findet sich Einzelhausbebauung (12260) in Form einer befestigten Fläche (Bodenplatte eines abgerissenen Gebäudes) bzw. an der Westgrenze in Form der Ruine eines ehemaligen Wohnhauses. Aufgrund des desolaten Gebäudezustandes ist eine Nutzung derzeit nicht mehr möglich. Das Grundstück ist ebenfalls brachgefallen und hat sich sukzessiv weiterentwickelt. Auch hier finden sich aufgelassene Grasland- und Ruderalflächen sowie Gehölze (Linde, Kastanie, Eiche, Weißdorn, Holunder, Traubenkirsche und Mispel) bzw. sukzessiv angesiedelter Gehölzjungwuchs (Eschenahorn, Pappel, Birke).

Entlang der Nordgrenze des Plangebiets zieht sich eine ca. 1,5 m hohe Aufschüttung (12720). Die Vegetation setzt sich aus aufgelassenem Grasland mit Anteilen von Hochstaudenfluren frischer



Standorte zusammen. Stellenweise finden sich sukzessiv angesiedelte Einzelgehölze. Die Wertigkeit dieses Bereiches kann als mittel eingeschätzt werden.

Weiterhin ziehen sich an der nördlichen Plangebietsgrenze bzw. im Bereich der Wochenendgrundstücke unterschiedliche Heckenstrukturen. Es finden sich Liguster-, Bauernjasmin-, Spiera-, Thuja- und Zypressenhecken (071311/071313). Die Hecken sind aufgrund fehlender Pflege freiwachsend. Die Wertigkeit dieser Strukturen kann als mittel eingeschätzt werden.

Das Plangebiet wird in N-S Richtung vom Beegraben (01113) durchflossen, der hier begradigt und abschnittsweise verbaut ist. Auch hier wurde die Pflege eingestellt, so dass der Uferbereich des Beegrabens größtenteils zugewachsen ist und eine Beschattung aufweist. Der ehemals fließartige Charakter ist dadurch größtenteils nicht mehr erkennbar. Die Wertigkeit des Beegrabens kann als mittel eingeschätzt werden.

Im südlichen Teil des Plangebiets, westlich des Breegrabens befindet sich ein künstlich angelegter, Folienteich (02152), der im Uferbereich mit Rabatten und Wasserpflanzen begrünt wurde. Im nördlichen Teil des Teiches befindet sich eine kleine bepflanzte Insel. Hier steht eine Korkenzieherweide. Im Zuge der Nutzungsauflassung ist dieser Teich ebenfalls größtenteils zugewachsen und somit beschattet. Die Wertigkeit des Teiches kann als mittel bezeichnet werden.

Umgebung Plangebiet:

Das Plangebiet wird im Norden von der asphaltierten B96a Schildower Chaussee (121612) begrenzt, die auf der Nordseite von einem gepflasterten Gehweg (12654) begleitet wird. Die vorhandenen Bankettstreifen wurden mit Grasland (051522) begrünt, die regelmäßig gemäht werden. Die Wertigkeit von Straße, Gehweg und Bankettstreifen kann als sehr gering eingeschätzt werden.

Im Osten und Südosten grenzen Wohnbauflächen mit Einzelhausbebauung (12260) an das Plangebiet. Nördlich der Schildower Chaussee finden sich weitere Wohnbauflächen mit Einzelhausbebauung (12260) und Wochenendgrundstücke (10502). Hier finden sich Einfamilienhäuser und Bungalows mit Nebenanlagen, Verkehrs- und Stellflächen, Gartenwege, Rasen, Grün- und Gehölzflächen sowie Beete. Je nach Ausprägung und Nutzungsintensität kann die Wertigkeit dieser Siedlungsflächen als gering bis mittel eingeschätzt werden.

Südwestlich grenzt ein Landwirtschaftsbetrieb (12400) an, der sich auf dem ehemaligen Gelände des Gutes Schönlöffel befindet. Hier finden sich die Hoffläche (Beton, Pflaster, Schotter, Grasland, Staudenfluren) sowie Stallgebäude und Bergeraum, einschließlich der befestigten und unbefestigten Zufahrten und Wege. Die Wertigkeit ist gering. Der Ostflügel des südwestlich des Plangebiets liegenden Landwirtschaftsgebäudes wurde z. T. als Wohnhaus ausgebaut. Auf der Südseite des Daches vom Westflügel wurde eine Photovoltaikanlage angebracht. Die mit Rasen (05162) und einem künstlichen Teich (02151) angelegte Gartenfläche des Wohnhauses grenzt ebenfalls im Südwesten an das Plangebiet. Nach Norden zum Plangebiet bilden neben dem Zaun ein Schuppen und eine Ligusterhecke (071311) die optische Abgrenzung. Die Wertigkeit kann als gering eingeschätzt werden.

Im Süden wird das Plangebiet durch den Gutspark (101012) des ehemaligen Schlosses Schönlöffel begrenzt, der im nördlichen Teil einen beschatteten Teich (02122 §) beinhaltet, der durch den Beegraben gespeist wird. Der Gutspark wurde im 17. Jahrhundert angelegt und mehrmals im Laufe der Jahrhunderte umgestaltet (im 18. Jh. Umwandlung in französischen Garten mit Lusthaus und Wasserfall, im 19. Jh. Umwandlung in englischen Garten). Nach dem 2. Weltkrieg wurden Teile des Parks zum Obstbau und zu Kleingärten umgenutzt. Der Park verwilderte. Dieser Zustand ist bis heute noch ersichtlich. Die Wertigkeit der Parkanlage und des Teiches kann als hoch bis sehr hoch eingeschätzt werden.



Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Selenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen



Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Ersetzbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbare	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbare	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbare	Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesellschaften

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktsumme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotoptwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotoptwert
8-10 Punkte	hoher Biotoptwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotoptwert
5 Punkte	geringer Biotoptwert
4 Punkte	sehr geringer Biotoptwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotopt- code	Beschreibung	Habitat- wert	Natür- lichkeit	Seltenheit/ Gefährdung	Ersetz- barkeit	Biotoptwert gesamt
011131	Graben naturfern, unbeschattet	2	2	1	1	6 mittel
011132	Graben naturfern, beschattet	2	2	1	1	6 mittel
02122 §	Kleingewässer, beschattet	2	2	1	1	6 mittel
02151	Teich, unbeschattet	2	2	1	1	6 mittel
02152	Teich, beschattet	2	2	1	1	6 mittel
05132	Aufgelassenes Grasland	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
0515122	Intensivgrasland frischer Standorte mit krautigen Anteilen	1	2	1	1	5 gering
051612	Rasen, artenarm	1	2	1	1	5 gering
071311	Laubhecke	2	2	1	2	7 mittel
071313	Nadelhecke	2	1	1	2	6 mittel
102502	Wochenendhaus- bebauung	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
102502/ 10113	Wochenendhaus- bebauung brachgefallen	2	2	1	1-2	6-7 mittel
12260	Einzelhausbebauung	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12260/ 10113	Einzelhausbebauung brachgefallen	2	2	1	1-2	6-7 mittel
12400	Landwirtschafts- betrieb	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12612	Straße asphaltiert	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	Weg unbefestigt	1	2	1	1	5 gering
12654	Weg vollversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12720	Aufschüttung	1	2	1	1	5 gering



4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitateen können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung)) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.



Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	x	x	
Scheuchwirkungen	x	x	x
Trennwirkung	x	x	
Lärmimmissionen		x	x
Schadstoffimmissionen		x	
Lichtimmissionen		x	x

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.



5. Bestandsaufnahme/-bewertung

5.1 Untersuchungstermine

Das Büro für Umweltplanungen wurde im Jahr 2013 das erste Mal mit Kartierungen im Plangebiet beauftragt (3 Begehungen). Damals wurden die Wochenendhausparzellen im Plangebiet, bis auf das desolate Wohngrundstück im Westteil, noch intensiv zu Freizeit- und Erholung genutzt. Eine weitere Kartierung erfolgte im Jahr 2018 (3 Begehungen). Auch in 2018 wurden die Parzellen noch genutzt.

Des Weiteren wurden im April 2022 nochmals 7 Begehungen des Plangebiets mit angrenzender Umgebung beauftragt.

Das Plangebiet wurde demnach über einen längeren Zeitraum regelmäßig untersucht. Die Kartierungen erfolgten an den folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
09.04.2013	06.30-07.30	7-8 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
10.05.2013	05.15-07.15	14-16 °C, in der Nacht Schauer, dann sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
13.06.2013	17.30-22.15	18-26 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
13.03.2018	16.15-20.00	11-16 °C, Regen mit trockenen Abschnitten, Wind W-SW
19.04.2018	06.00-07.30	12-17 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
16.05.2018	05.15-6.45	17-19 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
12.04.2022	17.30-21.30	14°C bis 16°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
17.05.2022	07.00-08.15	15°C bis 17°C, in der Nacht Schauer, dann bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind aus NW-W
21.05.2022	05.00-06.15	16°C bis 17°C, in der Nacht Schauer, dann bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind aus W
15.06.2022	07.45-10.00	17°C bis 21°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W-SW
05.07.2022	20.00-22.30	17°C bis 26°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W
23.09.2022	08.30-10.30.	11°C bis 18°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
17.03.2023	16.45-20.00	8°C bis 11°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
05.04.2023	07.30-08.45	1°C bis 5°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
21.05.2023	05.00-06.30	16°C bis 18°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) zur Mittags- und Nachmittagszeit sowie am Abend und zur Nacht (Eulen, Käfer, Fledermäuse) begangen.



5.2 Kartierungsergebnisse Fauna

5.2.1 Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BOBBY et al., 1995). Dabei wurden folgende Angaben unterschieden:

- Brutvogel (kein Kürzel bzw. leer, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Des Weiteren kam eine Klangatrappe (Klangatrappen-CD zum Buch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“) in Bezug auf nachtaktive Arten (Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu usw.) zum Einsatz.

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopos major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	+	U
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (BV)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	PG/ U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04- A09	3	-	-	+	U
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	U
Weißstorch (Bv)	ciconia ciconia	F	1	4	-	E03- M08	3	3	-	+	Bv

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	+	PG/U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	PG/U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kuckuck (V)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erythacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Rotmilan (Df)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03 - M08	-	-	-	-	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Stieglitz (Ng)	Carduelis carduelis	F	13	1	-	A04-A09	-	-	-	+	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG
Zilpzalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): PG: Teilbereich 1, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter



Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

- 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Brutvögel im Plangebiet

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ dargestellt. Innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 25 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 22 Arten Brutvögel waren (davon 9 Arten Brutvögel im Plangebiet). Weitere Vogelarten waren im Plangebiet an den Kartierungstagen nicht zu beobachten.

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Zentrum des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet.

Bachstelze

Die Bachstelze war 1 x Brutvogel im desolaten Wohnhaus an der Nordwestgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des südlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs und lag somit nur teilweise im Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz war in einem Schuppen an der Südgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des südlich angrenzenden Gutsparks und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum im Westteil des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen innerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Zentrum des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen innerhalb des Plangebiets.

Dorngrasmücke (RL Bbg V)

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel im Zentrum des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des südlich angrenzenden Wohngartens und lag somit nur teilweise im Plangebiet.



Elster

Die Elster war 1 x Brutvogel in einem Baum im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste das Plangebiet sowie auch Bereiche des nördlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereichs und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Ein weiteres unbesetztes Wechselnest befand sich südwestlich des Brutplatzes im Zentrum des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 1 x Brutvogel im desolaten Wohnhaus an der Nordwestgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einen Bungalow im Zentrum des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet.

Mönchsgasmücke

Die Mönchsgasmücke war 1 x Brutvogel in einer Gehölzstruktur im Zentrum östlich des Beegrabens. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des östlich angrenzenden Wohngrundstücks und lag demnach nur teilweise im Plangebiet.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen im Zentrum. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des südlich angrenzenden Wohngartens und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in einer Gehölzstruktur im Westteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen an der Ostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des östlich angrenzenden Wohngrundstücks und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel in einer Gehölzstruktur im Ostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des östlich angrenzenden Wohngrundstücks und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Brutvögel in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets

Amsel

Die Amsel war 2 x Brutvogel im Gutspark südlich und südöstlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum an der Südostgrenze außerhalb des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche des westlich angrenzenden Plangebiets und lag auch teilweise im Plangebiet.

Des Weiteren war die Blaumeise 1 x Brutvogel im Gutspark südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 3 x Brutvogel im Gutspark südlich und südöstlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Buntspecht

Der Buntspecht war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Dorngrasmücke (RL Bbg V)

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel im Gutspark südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in einer Hecke nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war der Grünfink 1 x Brutvogel in einer Hecke südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz war 1 x Brutvogel am Gebäude des Landwirtschaftsbetriebs südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war der Hausrotschwanz 1 x Brutvogel in einem Gebäude südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 10 x Brutvogel in der Umgebung nördlich, östlich und südlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x Brutvogel in einer Hecke südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im Gutspark südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kuckuck (RL BRD V)

Der Kuckuck wurde 1 x mit Brutverdacht in der Waldfläche nordöstlich des Plangebiets festgestellt. Ein Brutplatz bzw. Revier wurden im Plangebiet nicht festgestellt und lagen somit außerhalb.

Mehlschwalbe (RL BRD 3)

Die Mehlschwalbe wurde 1 x beim Durchflug nördlich und südlich des Plangebiets festgestellt. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 1 x Brutvogel im Gutspark südlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 1 x Brutvogel im Gutspark südöstlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Nahrungsgast nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 1 x Brutvogel im Gutspark südöstlich des Plangebiets. Des Weiteren war sie 1 x Brutvogel in einem Baum nordwestlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde 1 x beim Durchflug südöstlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Singdrossel

Die Singdrossel war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 1 x Brutvogel im Gutspark südöstlich des Plangebiets. Des Weiteren war er 1 x Brutvogel am Gebäude südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Stieglitz

Der Stieglitz war 1 x Nahrungsgast nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Weißstorch (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Der Weißstorch war 1 x Brutvogel auf einem Schornstein mit Nisthilfe im Siedlungsbereich ca. 80 m nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. An den Kartierungstagen konnte der Weißstorch auch nicht im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel in der Waldfläche nordöstlich bzw. 2 x Brutvogel im Gutspark südlich und südöstlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage des Plangebiets innerhalb von Schönfließ, umgeben von intensiv genutzten Siedlungsflächen, an der vielbefahrenen Schildower Chaussee (B96a) genannt werden. Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
II avifaunistisch geringwertig (21-40 %).
III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.



Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in 2 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Siedlung und Teilbereich Wald unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der **Teilbereich Siedlung** umfasst das Plangebiet sowie die nördlich, westlich, südwestlich und östlich an das Plangebiet grenzenden Siedlungsflächen (Wohnhäuser, Erholungsgrundstücke, Gärten sowie Landwirtschaftsbetrieb).
3. Der **Teilbereich Wald** umfasst die nordöstlich und südlich bzw. südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen.

Diese beiden Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die beiden Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfollower, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.

Teilbereich Siedlung

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle (RL Bbg 2), Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 40 % entspricht, wobei nur der Haussperling 1 x Brutvogel im Plangebiet war. Die anderen 3 Indikatorarten waren im Plangebiet keine Brutvögel bzw. lagen die Reviere auch außerhalb des Plangebiets.

Von diesen kartierten Indikatorarten ist die Mehlschwalbe (RL BRD 3) auch gleichzeitig eine Rote Liste Art. Als weitere Rote Liste Arten wurde die Dorngrasmücke (RL Bbg V) und der Weißstorch (RL BRD 3, RL Bbg 3) kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Teilbereich Wald

Indikatorarten für Wald sind Grauspecht (RL BRD 2), Kleiber, Kleinspecht (RL BRD 3), Mittelspecht, Schreiaudler (RL BRD 1, RL Bbg 1), Schwarzspecht, Schwarzstorch (RL Bbg 1), Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise.



Im Teilbereich Wald waren demnach keine Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 0 % entspricht. Als Rote Liste Vogelarten wurde hier nur Kuckuck und Star (RL BRD 3) kartiert. Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Rast- und Zugvögel

Laut Kartenanwendung des LfU Brandenburg im Internet liegen im Plangebiet sowie der Umgebung keine bedeutenden Rast- und Schlafplätze von Zugvögeln. Eine Rastgebietskulisse wird hier nicht angegeben.

Für relevante Rast- und Zugvögel, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen, Sing- und Zergschwan, hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es sich um eine aufgelassene Fläche im Siedlungsbereich von Schönenfließ handelt, so dass eine Nutzung durch diese relevanten Rast- und Zugvogelarten ausgeschlossen werden kann.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets rasten jedoch, je nach Nahrungsangebot bzw. angebauter Kultur, im Herbst und Frühjahr Zugvögel in größeren Anzahlen.

5.2.2 Amphibien/Reptilien

Über Amphibien- und Reptilienvorkommen war im Plangebiet und angrenzender Umgebung nichts bekannt. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im Plangebiet zumindest mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) sowie aufgrund des querenden Beegrabens mit Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Grünfröschen (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie), gerechnet werden konnte.

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde in den Jahren 2012, 2018, 2022 und 2023 komplett auf Amphibien und Reptilien abgesucht.

Es wurden bewusst schöne, zumeist sonnige Tage ausgesucht, da gerade Zauneidechsen erst einmal eine Aufwärmphase benötigen, um mobil zu werden. An diesen Tagen wurde morgens, am Vormittag bzw. Nachmittag und in den Abendstunden kartiert.

Die Begehungen erfolgten streifenförmig, d. h. das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde in ca. 3 m breiten aneinander liegenden Streifen jeweils komplett begangen. Besonnte Gehölz- und Waldränder sowie der Beegraben und der Folienteich wurden am jeweiligen Kartierungstag nochmals extra abgesucht.

Zudem wurde auf Löcher, Spalten und Hohlräume im Boden sowie auf sandige, zum Eingraben geeignete, Bereiche geachtet, die als Winterquartier von Amphibien genutzt werden können.

Teichfrosch

An den Kartierungstagen wurden im Folienteich im Südteil des Plangebiets der Teichfrosch mit 5 Exemplaren nachgewiesen. Des Weiteren wurde der Teichfrosch 3 x im Teich südwestlich bzw. mindestens 5 x im Gutsparkteich südlich des Plangebiets festgestellt. Weitere Nachweise erfolgten nicht. Der Teichfrosch ist nach BNatSchG und BArtSchV Anhang 1 geschützt und kommt im Land Brandenburg sehr häufig vor. Die Art ist in Brandenburgs nicht gefährdet. Es kann demnach im Land Brandenburg von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

In Brandenburg zählt der Teichfrosch noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. In der Region kommt der Teichfrosch in den meisten Gewässern vor, sofern ein Minimum an Strukturen



vorhanden ist, die Uferbereiche besonnt werden und die Wasserqualität den Ansprüchen der Art genügt.

Der Teichfrosch ist ganzjährig relativ eng an Gewässer gebunden, aber wiederum nicht so sehr wie der Seefrosch. So unternehmen die Tiere auch längere Landgänge und überwintern terrestrisch (in Erdhohlräumen etc.) sowie auch am Gewässerboden. Als Laich- und Wohngewässer werden perennierende (dauerhaft wasserführende), offene Stillgewässer bevorzugt, vor allem Weiher und naturnahe Teiche, wo sich die Frösche am Uferrand oder auf Seerosenblättern sitzend sonnen und nach Insekten Ausschau halten können. Bei Gefahr springen sie in typischer Wasserfroschmanier mit einem weiten Satz ins Wasser und verbergen sich im Schlamm. Die Paarungszeit liegt im Mai und insbesondere Juni.

Aufgrund der Fundorte kann die Einschätzung getroffen werden, dass über den Beegraben eine Verbindung in Nord-Süd Richtung besteht, die vom Teichfrosch zur Verbreitung genutzt wird.

Weitere Arten

Weitere Amphibien oder Reptilien wurden an den Kartierungstagen nicht festgestellt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Amphibien und Reptilien in seiner derzeitigen Ausprägung und Nutzung augenscheinlich nur einen gering geeigneten und demnach eher untergeordneten Lebensraum dar.

5.2.3 Fledermäuse

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Siedlungsbereich sowie Altbäume mit Baumhöhlen können für Fledermäuse (streng geschützt) ein Quartier bieten.

Quartiermöglichkeiten waren in Form der Gebäude und der Bäume mit Baumhöhlen vorhanden. An den Kartierungstagen wurden diese vorhandenen Gebäude und Bäume im Plangebiet komplett begangen und durch 2 Begehungen auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht. Festgestellte Baumhöhlen und Spalten wurden bis ca. 8,5 m Höhe durch Anstellen einer Leiter (Länge 7 m) mit einer lichtstarken Taschenlampe und einer biegsamen USB-Videoskopkamera Laserliner XXL mit 5 m Schlauchendoskop eingesehen. Höher liegende Baumhöhlen wurden zur Reproduktionszeit vom Boden aus auf Ein- oder Ausflug kontrolliert.

Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt, so dass hier keine Fledermausquartiere festgestellt wurden.

Die vorhandenen Gebäude konnten vom Boden aus komplett begangen und eingesehen werden. Es wurden jedoch keine Fledermausquartiere oder Hinweise auf Besatz (Kot, Fraßreste, Kratzspuren) festgestellt.

Bewertung

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch die Ausflugbeobachtung zur Dämmerungszeit erbrachte keine Quarternachweise von Fledermäusen. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird eingeschätzt, dass das Plangebiet keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse.



5.2.4 Säugetiere

Das Plangebiet wurde in Bezug auf Braunbrustigel, Eichhörnchen, Maulwurf, Wolf, Biber, Fischotter und Wolf untersucht. Innerhalb des Plangebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Braunbrustigel

Braunbrustigel wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Kobel wurde ebenfalls nicht gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.

Fischotter und Biber

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung sind Oberflächengewässer im Form von Beegraben, Gutsparkteich sowie dem Folienteich im Plangebiet und südwestlich des Plangebiets, vorhanden. Der Beegraben stellt eine Nord-Süd Verbindung dar und quert das Plangebiet. An den Kartierungstagen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Beegrabens bzw. der anderen o. g. Oberflächengewässer festgestellt (z. B. Baue, Kotstellen, Fraßspuren und -reste, Ein- und Ausstiege etc.), so dass eine Nutzung durch beide Arten nicht nachgewiesen wurde. Da der Beegraben hier durch den Siedlungsbereich verläuft, ist eine Nutzung der Gewässer durch beiden Arten nicht wahrscheinlich.

Maulwurf

Maulwurfshaufen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für den Maulwurf.

Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine großflächig eingezäunte Fläche im störungsintensiven Siedlungsgebiet von Schönfließ an einer vielbefahrenen Bundesstraße (B96a Schildower Chaussee) handelt, die keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für relevante Säugetiere nur gering geeigneten bzw. untergeordneten Lebensraum dar.

5.2.5 Insekten

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Im Plangebiet wurden die vorhandenen älteren Laubbäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritiäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und



es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich der Flächen mit aufgelassenem Grasland und Staudenfluren erfolgte eine Untersuchung auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Es wurde jedoch kein Nachweis erbracht, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Rote Waldameise

Ein Haufen der Roten Waldameise wurde im Plangebiet nicht vorgefunden.

Hautflügler

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*) und Gartenhummeln (*Bombus hortorum*) frequentiert. Die Gartenhummel (wie alle Hummelarten) ist nach BNatSchG, Anhang B, geschützt. Es wurde hier nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von diesen Arten gefunden wurden.

Weitere Arten

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Damenbrett (*Melanargia galathea*), Distelfalter (*Cynthia cardui*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Weberknecht (*Opilio parietinus*), Sechsaugenspinne (*Segestria senoculata*), Gemeine Kreuzspinne (*Araneus diadematus*), Marienkäfer (*Coccinellidae*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*), Feuerwanze ((*Pyrhocoris apterus*) und Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Insektenarten kann die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



6. Vermeidungs-, CEF- u. FCS-Maßnahmen

6.1 Vorschläge Maßnahmen zum Artenschutz

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Die ökologische Baubegleitung sollte die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Artenschutzrechtliche Regelung für Gehölzentfernungen u. gehölzbrütende Vogelarten

Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen nur in der Zeit vom 11. September (Ende Brutzeit Elster 10.09.) bis 31. Januar (Beginn Brutzeit Amsel ab 01.02.) bis eines jeden Jahres zulässig ist. Gehölzfällungen im o. Zeitraum sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Müssen aus derzeit nicht bekannten Gründen Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist vorher eine avifaunistische Kontrolle der zu entfernenden Gehölze durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel (UNB LK OHV) umgehend zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren ist dann mit der UNB die Durchführung der Gehölzentfernungen innerhalb der Vegetationsperiode zu klären.

Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahme

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel sowie von Amphibien und Reptilien sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung), Zuwegungen und das Bauvorhaben nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 11. September bis 31. Januar des Folgejahres zulässig.

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flatterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich.

Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.



CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen oder Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Teichfrosch

Die Planung sieht den Rückbau des Folienteiches im Südteil des Plangebiets vor. Der Rückbau sollte noch zur Aktivitätszeit der Teichfrösche erfolgen, um Verletzungen oder Tötungen von überwinternden Tieren in diesen Gewässern zu vermeiden. Vor dem Rückbau sind alle Amphibien durch einen Herpetologen einzufangen und in den südlich des Plangebiets befindlichen Gutsparkteich umzusiedeln. Die Vorgehensweise ist vorher mit der UNB des Landkreises Oberhavel abzustimmen.

Aufstellung Schutzzäune entlang der geplanten Bauflächen

Der Beegraben bleibt in Zustand und Funktion größtenteils erhalten. Es erfolgt jedoch beidseitig des Grabens eine Bebauung. Des Weiteren wird der Graben für eine Wegeverbindung zwischen den Wohngebäuden westlich und östlich des Grabens auf einer Länge von ca. 5-6 m verrohrt.

Um Beeinträchtigungen von Amphibien zu vermeiden ist über den Zeitraum des Baumaßnahmen beidseitig des Beegrabens ein Schutzzaun anzulegen.

Da Wanderbewegungen im Bereich des Gutsparkteiches südlich und des Teiches südwestlich des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden können, ist entlang der Südseite des Plangebiets über den Zeitraum der Baumaßnahmen ein weiterer Schutzzaun anzulegen.

Die Schutzzäune sind aus glatter undurchsichtiger Kunststofffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden sind die Zäune 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien oder Reptilien nicht möglich ist. Die Schutzzäune sollen ein Einwandern der Teichfrösche aus den umliegenden Gewässern und eventuell unentdeckter Amphibien/Reptilien aus der Umgebung des Plangebiets in die Baubereiche verhindern. Die Reptilienschutzzäune sind vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28. Februar des Jahres aufzustellen und können nach Ende der Baumaßnahme wieder entfernt werden.

6.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelaßigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.



Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



7. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



8. Anlagen

8.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick 2018 von Westen auf desolates Wohnhaus an Westgrenze des Plangebiets



Bild 2: Blick 2023 von Westen auf dasselbe desolates Wohnhaus an Westgrenze des Plangebiets



Bild 3: Blick 2018 von Norden auf Parzelle westlich des Beegrabens



Bild 4: Blick 2023 von Norden auf dieselbe Parzelle westlich des Beegrabens



Bild 5: Blick 2018 von Norden auf Parzelle im Zentrum des Plangebiets



Bild 6: Blick 2023 von Norden auf dieselbe Parzelle im Zentrum des Plangebiets



Bild 7: Blick 2018 von Norden auf Beegraben im Zentrum des Plangebiets



Bild 8: Blick 2023 von Norden auf gleichen Bereich des Beegraben im Zentrum des Plangebiets



Bild 9: Blick 2018 von Westen auf den künstlichen Teich im Südteil des Plangebiets



Bild 10: Blick 2023 von Westen auf den künstlichen Teich im Südtteil des Plangebiets



Bild 11: Blick von Osten auf den Westteil des Plangebiets



Bild 12: Blick von Norden auf den Westteil des Plangebiets



Bild 13: Untersuchung Dachboden des desolaten Wohnhauses an Westgrenze Plangebiet



Bild 14: Untersuchung Bungalow im Plangebiet



Bild 15: Untersuchung Bungalow im Plangebiet



Bild 16: Untersuchung Schuppen im Plangebiet



Bild 17: Elsternest im Nordteil des Plangebiets



Bild 18: Wechselnest der Elster im Zentrum des Plangebiets

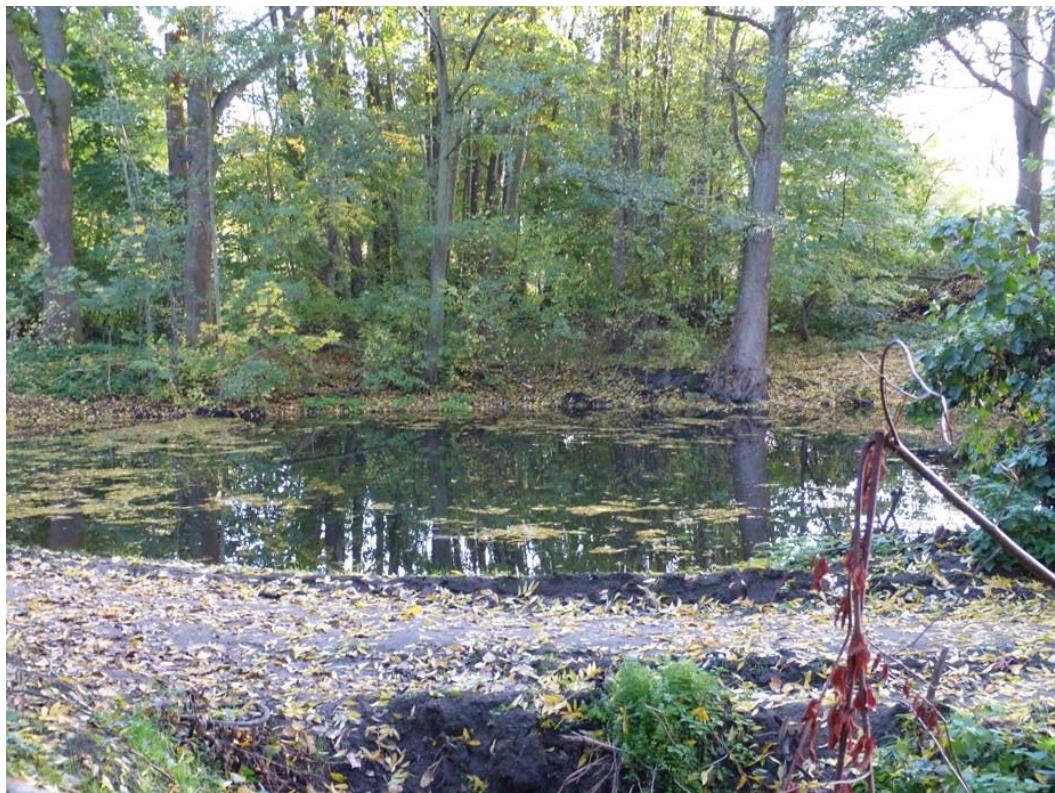


Bild 19: Gutsparkteich südlich des Plangebiets



Bild 20: Weißstorchhorst auf Schornstein im Siedlungsbereich ca. 80 m nördlich des Plangebiets



Bild 21: Nördlich angrenzende Schildower Chaussee (B96a)



Bild 22: Plangebietseite Verrohrung unter Schildower Chaussee (B96a)

8.2 Kartenteil